

## Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

### Fall 15: EuGH, Rs. C-399/11, Melloni

Im Jahr 1996 erklärte ein spanisches Strafgericht die Auslieferung von Herrn Melloni nach Italien zur Durchführung eines Strafverfahrens für zulässig. Nachdem Melloni gegen eine Kautions-Freilassung gewährt worden war, tauchte er jedoch unter, so dass er nicht den italienischen Behörden übergeben werden konnte.

Am 27.3.1997 stellte das italienische Tribunale di Ferrara das Nichterscheinen Mellonis fest. Auf Anordnung des Gerichts hin wurden die weiteren Zustellungen nicht an Melloni selbst, sondern an zwei Anwälte vorgenommen, die er vor seinem Verschwinden in Kenntnis des bevorstehenden Strafverfahrens mandatiert hatte. Sie verteidigten ihn auch im weiteren Strafverfahren. Mit Urteil vom 21.6.2000, das rechtskräftig wurde, wurde Melloni in Italien in Abwesenheit wegen betrügerischen Konkurses zu einer Haftstrafe von zehn Jahren verurteilt. Am 8.6.2004 erwirkten die italienischen Behörden einen EUHb gegen ihn zur Vollstreckung dieses Urteils. Am 1.8.2008 wurde Melloni aufgrund des EUHb in Spanien verhaftet und in Auslieferungshaft genommen.

Gegen die bevorstehende Auslieferung rief Melloni das spanische Verfassungsgericht an. Nach italienischem Recht war nämlich unklar, ob er das Abwesenheitsurteil nach der Auslieferung durch ein zusätzliches Rechtsmittel anfechten konnte. Die spanische Verfassung gewährleistete indes in Art. 24 Abs. 2 das Recht auf ein faires Verfahren. Das spanische Verfassungsgericht folgerte daraus, dass eine Auslieferung Mellonis den Wesensgehalt dieser spanischen Verfassungsbestimmung und die Menschenwürde verletzen würde. Deshalb beabsichtigte es, seine Überstellung davon abhängig zu machen, dass ihm dort ein weiteres Rechtsmittel eingeräumt werde. An einer solchen Bedingung sah es sich aber durch Art. 4a des RB-EUHb gehindert. Es legte dem EuGH die Fragen vor, ob

1. Art. 4a des RB-EUHb einer solchen Bedingung entgegenstehe,
2. falls nein: ob Art. 4a RB-EUHb mit Art. 47 und Art. 48 EU-GRC vereinbar sei und
3. ob ansonsten eine Auslieferung im Hinblick auf Art. 53 EU-GRC aufgrund spanischen Verfassungsrechts abgelehnt werden dürfe.

### Wie sind die Vorlagefragen zu entscheiden?

#### Zentrale Vorschriften:

#### **RB-EUHb**

#### **Artikel 1: Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung**

(1) [...]

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

**Artikel 4a: Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist**

(1) Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass die Person im Einklang mit den weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats

a) [rechtzeitig vorgeladen und darüber informiert wurde, dass gegen sie in Abwesenheit entschieden werden kann];

oder

b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

c) [von einem ihr mitgeteilten Recht auf Wiederaufnahme nicht rechtzeitig Gebrauch macht];

oder

d) [nach der Überstellung ein Recht auf Wiederaufnahme geltend machen kann].

## EU-Grundrechtecharta

### Art. 47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unabhängiges Gericht

[...]

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. [...]

### Art. 48: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

(1) [...]

(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

### Art. 53: Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.